Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 13	Panketal, den 30. September 2016	Nummer 09

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das BV Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung "Panke II" Strecke 6081 1
2. Korrektur zur Veröffentlichung des Beschlusses P V 102/2009/4 2
3. Bekanntmachung über die öffentl.-rechtl. Vereinbarung zw. der Gemeinde Panketal und der Stadt Bernau zur Übertragung der Erschließungslast und der Ermächtigung zur Beitragserhebung in der Erschließungsanlage Haydnweg 2

Amtliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Panke II“ Strecke 6081: Berlin–Stralsund (F-Bahn), km 17,9 und Strecke 6002: Berlin – Bernau bei Berlin (S-Bahn) in der Gemeinde Panketal im Landkreis Barnim

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahren aufgefordert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Zepernick beansprucht. Das Bauvorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) in versetzter Lage und hat u.a. die Anpassung des Gewässerverlaufs der „Panke“ zur Folge.
Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

10. Oktober bis 09. November 2016

während der Dienststunden

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 110 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben ->Planfeststellung ->Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:
– Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte
– Landschaftspflegerischer Begleitplan
– Faunistische Erfassung
– Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen.

Nach Feststellung des Eisenbahn-Bundesamtes als zuständige Planfeststellungsbehörde besteht gemäß §3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine entscheidungserheblichen nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **23. November 2016,** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-0, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 110, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörungsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1300_Panke_Amtsblatt_09 20.09.2016 13:47 Uhr Seite 2

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.

4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).
   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

10. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG zusätzlich im Internet unter www.panketal.de veröffentlicht.

Fornell
Bürgermeister

Korrektur zur Veröffentlichung des Beschlusses P V 102/2009/4 vom 30.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal vom 30.06.2016, Nr. 06

Der Beschluss erhält korrigiert folgende Beschlussnummer:

Beschluss P V 102/2009/5
B-Plan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ – Bestätigung Entwurf (Planstand 04/2016) und Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Schwanebeck

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“, bestehend aus Planzeichnung, Planstand 04/2016 und Begründung, Planstand 04/2016, mit zugehörigem Umweltbericht, Planstand 04/2016 wird gebilligt.

2. Der Entwurf des B-Planes Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“, bestehend aus Planzeichnung, Planstand 04/2016 und Begründung, Planstand 04/2016, mit zugehörigem Umweltbericht, Planstand 04/2016 sowie die vollständigen umweltrelevanten Informationen werden öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Panketal und der Stadt Bernau zur Übertragung der Erschließungslast und der Ermächtigung zur Beitragserhebung in der Erschließungsanlage Haydnweg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2013 (PV 33/ 2013) beschlossen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bzgl. der erstmaligen Herstellung des Haydnweges mit der Stadt Bernau zu treffen. Diese Vereinbarung (Anlage) wurde am 22.07.2016 unterzeichnet und gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Hiernach wird der Gemeinde Panketal die Erschließungslast des Haydnweges übertragen und die Gemeinde Panketal durch die Stadt Bernau ermächtigt, von den Anliegern des Haydnweges, welche auf der Gemarkung Bernau liegen und über den Haydnweg erschlossen werden, Erschließungsbeiträge zu erheben.

Selbige Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal www.panketal.de eingestellt.

Panketal, 30.08.2016

gez. R. Fornell
Bürgermeister

1300_Panke_Amtsblatt_09 20.09.2016 13:47 Uhr Seite 3

Anlage
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Erschließungslast und der Ermächtigung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Haydnweg“

3 AUSFERTIGUNGEN

2. AUSFERTIGUNG

Stand 26.04.2016

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Erschließungslast und der Ermächtigung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Haydnweg“

Zwischen der Gemeinde Panketal,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Fornell

und

der Stadt Bernau bei Berlin,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn André Stahl,

wird folgende delegierende Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Panketal beabsichtigt die erstmalige Herstellung des Haydnwegs in der Gemarkung Zepernick. Östlich der Erschließungsanlage befindet sich die Gemarkungsgrenze zu Bernau bei Berlin. Von der Erschließungsanlage werden somit vier Grundstücke erschlossen, die sich nicht in der Gebietshoheit der Gemeinde Panketal befinden, gleichwohl jedoch den Erschließungsvorteil genießen.

Mit der Straßenbaumaßnahme erfüllt die Gemeinde Panketal gleichzeitig die Erschließungslast der Stadt Bernau bei Berlin für diese vier Grundstücke. Um den entstandenen Erschließungsaufwand auf alle anliegenden Grundstücke des Haydnwegs verteilen und Erschließungsbeiträge erheben zu können, bedarf es der Ermächtigung der Gemeinde Panketal, den örtlichen Geltungsbereich ihrer Erschließungsbeitragssatzung auch auf die betroffenen Grundstücke der Gemarkung Bernau zu erweitern.

Zur Übertragung der Erschließungspflicht und der Ermächtigung der Gemeinde Panketal, den örtlichen Geltungsbereich ihrer Erschließungsbeitragssatzung auf die am Haydnweg anliegenden Grundstücke der Gemarkung Bernau zu erweitern, wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 5 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

1300_Panke_Amtsblatt_09 20.09.2016 13:48 Uhr Seite 4

§ 1
Übertragung der öffentlichen Aufgabe

(1) Die Erschließungsanlage „Haydnweg“ in der Gemeinde Panketal erstreckt sich zwischen der Bernauer Straße und der Reuterstraße Ecke Kreutzerstraße. Auf der östlichen Seite der Erschließungsanlage grenzen die Grundstücke der Gemarkung Bernau, Flur 16, Flurstücke 107, 108, 627 und 626 an. Die Umgrenzung der Erschließungsanlage sowie die angrenzenden Grundstücke der Gemarkung Bernau ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil der Vereinbarung ist.

(2) Die Stadt Bernau bei Berlin überträgt der Gemeinde Panketal die Erschließungslast und die Ermächtigung, den örtlichen Geltungsbereich ihrer Erschließungsbeitragssatzung auf die am Haydnweg anliegenden Grundstücke der Gemarkung Bernau, Flur 16, Flurstücke 107, 108, 627 und 626 zu erweitern.

(3) Die Gemeinde Panketal übernimmt die Erschließungslast für die Grundstücke der Gemarkung Bernau, Flur 16, Flurstücke 107, 108, 627 und 626, die an der Erschließungsanlage „Haydnweg“ angrenzen und durch sie erschlossen sind. Ferner wird die Gemeinde Panketal die Erschließungsbeiträge erheben.

(4) Grundlage der Erschließung bilden:

- der Erläuterungsbericht aus der Entwurfsplanung Stand Dezember 2014
- die Ausführungsplanung Stand Juni 2015

§ 2
Rechte und Pflichten

(1) Für die in § 1 Abs. 1 der Vereinbarung genannten Grundstücke der Gemarkung Bernau wird die Gemeinde Panketal den örtlichen Geltungsbereich ihrer Satzung ggf. per Sondersatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erweitern.

(2) Straßenbaulastträger des „Haydnwegs“ ist weiterhin die Gemeinde Panketal.

(3) Die Stadt Bernau bei Berlin verpflichtet sich, bei der Beschaffung der für die Baumaßnahme und Beitragserhebung erforderlichen Informationen zu den betroffenen Grundstücken der Gemarkung Bernau zu unterstützen. Erforderliche Informationen können insbesondere sein:

- grundstücksbezogene Daten, wie Flur, Flurstücksbezeichnung, Grundbuch-Blattnummern, Gewerbeauskünfte, für die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten die Angabe der bisherigen Flurstücksgrenzen und ggf. Auszüge aus den Kaufverträgen und Bauakten
- eigentümerbezogene Daten, wie z.B. Name und Anschrift
- Angabe der Versorgungsträger und sonstiger Leitungsträger.

§ 3
Kostenregelung

(1) Die Gemeinde Panketal erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 – 135) sowie nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Panketal.

1300_Panke_Amtsblatt_09 20.09.2016 13:48 Uhr Seite 5

(2) Die Gemeinde Panketal führt die Erschließung der in §1 Abs. 1 der Vereinbarung genannten Grundstücke der Gemarkung Bernau in eigener Zuständigkeit durch und übernimmt deren Planung, Auftragsvergabe, Überwachung und Finanzierung.
Eine Kostenbeteiligung der Stadt Bernau bei Berlin erfolgt nicht.

§ 4
Art und Umfang der Erschließung

Die Erschließung nach dieser Vereinbarung umfasst die erstmalige Herstellung des „Haydnwegs", bestehend aus den Teilanlagen Fahrbahn, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün.

§ 5
Information Anlieger

(1) Die Eigentümer der an der Erschließungsanlage „Haydnweg" anliegenden Grundstücke der Gemarkung Bernau sind vor Baubeginn über die Baumaßnahme und die voraussichtlich zu erwartende Beitragshöhe durch die Gemeinde Panketal zu informieren.

(2) Die Stadt Bernau bei Berlin stellt klar, dass die Grundstückseigentümer an der Erschließungsanlage „Haydnweg" auf Bernauer Gemarkung nicht entsprechend des Bürgerentscheids „Gerechter Straßenausbau" zu befragen sind, da der Bau der Regenentwässerung nebst Straße wegen der Lage in der Trinkwasserschutzzone gesetzlich verpflichtend ist und der Bürgerentscheid insoweit keine Anwendung findet.

§ 6
Geltungsdauer und Salvatorische Klausel

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf bestimmte Zeit für die Dauer der Erschließung und Abrechnung der Maßnahme gegenüber den Beitragspflichtigen durch die Gemeinde Panketal geschlossen. Die Vereinbarung endet nach Bestandskraft aller Beitragsbescheide für das Abrechnungsgebiet der Erschließungsanlage „Haydnweg". Sobald diese Tatbestandsvoraussetzung erfüllt ist, wird die Gemeinde Panketal dies der Stadt Bernau bei Berlin mitteilen.

(2) Änderungen und Aufhebung der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Schriftform.

(3) Die Vereinbarungsbeteiligten sind zur Anpassung dieser Vereinbarung verpflichtet, soweit öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen dies erfordern.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhalts. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dasselbe gilt entsprechend soweit diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

§ 7
Inkrafttreten

Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung, deren Änderung, Kündigung oder Aufhebung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarungspartner, frühestens jedoch mit Wirksamkeit der kommunalrechtlichen Genehmigung, in Kraft.

1300_Panke_Amtsblatt_09 20.09.2016 13:48 Uhr Seite 6

Panketal, 28/6/16

Für die Gemeinde Panketal:

Bürgermeister Rainer Fornell

stellv. Bürgermeisterin Cassandra Lehnert

Bernau bei Berlin, 22.07.2016

Für die Stadt Bernau bei Berlin:

Bürgermeister André Stahl

stellv. Bürgermeisterin Michaela Waigand

1300_Panke_Amtsblatt_09 20.09.2016 13:48 Uhr Seite 7

1300_Panke_Amtsblatt_09 20.09.2016 13:48 Uhr Seite 8